

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 13. April 1897.

§ 1.

Das Fahrrad in seinen verschiedenen Gestalten ist als leichtes Fuhrwerk im Sinne der niederösterreichischen Strassenpolizeiordnung zu behandeln und geniesst dessen Rechte.

Mit dem Fahrrad dürfen, abgesehen von den in den §§ 3 und 9 festgesetzten Ausnahmen, alle öffentlichen Fahrstrassen und Gemeindefahrwege befahren werden.

§ 2.

Mit dem Zweirade dürfen ausserhalb geschlossener Ortschaften, abgesehen von den in den §§ 3 und 9 vorhergesehenen Fällen, auch die Strassenbanquette befahren werden.

Die Benützung von öffentlichen Fusswegen mit dem Zweirade ist nur auf Grund ausdrücklicher Gestattung der berufenen Behörden und Corporationen zulässig.

§ 3.

Wo längs öffentlicher Strassen eigene Radfahrwege für das Zweirad vorhanden sind, haben die Radfahrer nur diese Fahrbahn zu benützen.

§ 4.

Die Bestimmungen der Betriebsordnung für die Zweispänner (Fiaker) und Einspänner im Wiener Polizeirayon haben auf das Fahren mit dem Fahrrad analoge Anwendung zu finden.

§ 5.

Radwettfahrten auf öffentlichen Strassen sind als den Verkehr auf denselben behindernd im allgemeinen verboten.

Eine ausnahmsweise Bewilligung kann im Polizeirayon Wien von der Wiener Polizeidirection, ausserhalb desselben aber von den zuständigen politischen Bezirksbehörden unter den erforderlichen, in jedem einzelnen Falle fetszusetzenden Bedingungen ertheilt werden.

§ 6.

Alle Gattungen Räder müssen mit einer sicher wirkenden Handbremse versehen sein, welche an der Lenkstange in solcher Weise angebracht ist, dass sie sofort in Thätigkeit gesetzt werden kann.

Vom Beginne der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung müssen alle Gattungen Fahrräder mit einer beleuchteten Laterne versehen sein, welche am Kopfe der Maschine vor dem Körper des Fahrers angebracht sein muss und keine färbigen Gläser haben darf.

An anderen Stellen des Rades dürfen beleuchtete Laternen nicht angebracht sein.

Ausserdem muss jedes Fahrrad bei der anderen Handhabe der Lenkstange mit einer laut tönenden Glocke versehen sein.

§ 7.

a) Der Radfahrer hat langsam, das ist in einem solchen Tempo, welches ein rüstiger Fussgänger noch einhalten kann, zu fahren: Beim Einbiegen aus einer Strasse in eine andere und beim Uebersetzen von Strassenkreuzungen innerhalb geschlossener Ortschaften, oder wo sonst grössere Menschenansammlungen, insbesondere auch Truppeneinzüge, feierliche Umzüge, kirchliche Functionen, Leichenbegängnisse etc., es nothwendig machen.

b) Der Radfahrer darf innerhalb geschlossener Ortschaften oder in sonst frequenten Strassen nur mit der Lenkstange in beiden Händen, die Füsse auf den Pedalen, mit dem Fahrrad fahren

- c) Schnellfahren, das ist ein das Tempo eines im frischen Trab fahrenden Wagens überschreitendes Fahren, ist innerhalb der geschlossenen Ortschaften verboten.
- d) Der Radfahrer hat auf Fussgänger, Reitpferde, Zug- und andere Thiere im Falle des Vorfahrens, insbesondere beim Einbiegen in Strassen und beim Kreuzen der letzteren, zu achten und das Warnungssignal mit der Handglocke stets rechtzeitig zu geben. Bei stärkerer Strassenfrequenz namentlich in geschlossenen Ortschaften dürfen die Radfahrer nur einzeln, einer hinter dem andern fahren.
- e) Die Mitnahme von kleinen Kindern auf dem Fahrrade ist verboten.

Ebenso ist es untersagt, Hunde mit einer Leine an das Rad zu binden und nachlaufen zu lassen.

§ 8.

Rahmen, Speichen und Felgen, sowie die Laterne aller im öffentlichen Verkehre zu verwendenden Radfahrzeuge dürfen weder in der Weise polirt, noch so vernickelt sein, dass sie in der Sonne glitzern.

§ 9.

Der k. k. Polizeidirection in Wien und den Ortspolizeibehörden bleibt es vorbehalten, auf einzelnen Fahrstrassen innerhalb der geschlossenen Ortschaften, dann, wenn die Strassen besonders enge und gleichzeitig stark frequentirt sind, für die Zeit des starken Verkehres oder aus sonstigen öffentlichen Rücksichten, das Fahren sowie eventuell auch das Schieben der Fahrräder ganz oder für eine bestimmte Zeit zu verbieten.

Durch solche Verbote darf jedoch der Durchzug durch ganze Orte oder auch nur durch Ortstheile, sowie die Zubringung von Fahrrädern in die in solchen Ortstheilen gelegenen Häuser nicht unmöglich gemacht werden.

Derlei Fahrverbote sind in Wien seitens der k. k. Polizeidirection in der üblichen Weise kundzumachen. In allen anderen Orten des Landes sind dieselben an den einzelnen in Betracht kommenden Strassen und Plätzen auf Anschlagtafeln ersichtlich zumachen.

§ 10.

Bei Beanständungen durch Sicherheits- oder Strassenaufsichtsansorgane ist der Radfahrer verpflichtet, sofort abzusetzen.

Radfahrer, welche bei der Beanständung sich über ihre Identität nicht documentarisch (Pass, Legitimationskarte, Arbeitsbuch u. dgl.) auszuweisen vermögen, sind verbunden, dem beanständigenden Organe, das Rad schiebend, in das nächstgelegene Amtlocale der zuständigen Sicherheitsbehörde zu folgen und über Aufforderung dieser die Sicherstellung des Strafbetrages eventuell durch Zurücklassung des Fahrrades zu leisten.

§ 11.

Alle activen Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie sind den Vorschriften dieser Radfahrordnung nur insoferne unterworfen, als sich dieselben ausser der militärischen Action befinden oder sich beim Radfahren der Civilkleidung bedienen.

Aber auch in diesen Fällen ist sich bei Beanständungen auf die Erstattung der Anzeige an die zuständige Militärbehörde zu beschränken.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1897 in Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte alle mit derselben nicht im Einklange stehenden, für einzelne Gebietstheile Niederösterreichs erlassenen, das Radfahren betreffenden Bestimmungen (Radfahrordnungen u. s. w.) ausser Wirksamkeit gesetzt.

Auszug der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. April 1888.

Den von Mitgliedern des Allerhöchsten Hofes benützten Wagen ist selbst mit Verlassen der linken Seite auszuweichen.

Ebenso hat den k. k. Postwagen jedes andere Fuhrwerk auszuweichen und ganz die Seite der Fahrbahn, wo die Post fährt, zu verlassen.

Dem Feuerlöschwerke ist in gleicher Weise wie den k. k. Postwagen auszuweichen.

Auszug der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 1. December 1891, Z. 65593.

Im ganzen Wiener Polizeirayon gilt als ausnahmslose Regel, dass stets links in der Fahrstrasse, ohne jedoch das Trottoir zu berühren, gefahren und ebenso links dem entgegenkommenden Wagen ausgewichen werden muss.

Das Vorfahren hingegen hat rechts zu geschehen, darf aber nur in dem Falle stattfinden, wenn die Strasse breit genug ist, vor dem vorausfahrenden Wagen ein leerer Raum von mindestens 3 Wagenlängen frei steht und kein entgegenkommender Wagen in der Nähe ist. Auf Brücken darf gar nicht vorgefahren werden.

Das vorschriftswidrige Vorfahren, das Fahren auf dem Trottoir und nahe an den Häusern ist strenge untersagt.

Kundmachung der Wiener k. k. Polizei-Direction vom 26. April 1897.

I. Das Radfahren und Radschieben durch die k. k. Hofburg, über den äusseren Burgplatz, durch die im Wiener Polizeirayon liegenden k. k. Hofgebäude und die dazugehörigen Hofräume, Parkanlagen und Gärten, dann auf den Militär-Exercierplätzen ist unbedingt und zu jeder Tages- und Nachtzeit, auf den Strassenmärkten für die Dauer des Marktverkehrs verboten. Der Marktverkehr ist mit dem Zeitpunkte als beendet anzusehen, zu welchem die Marktleute die eingenommenen Strassenstände geräumt haben müssen.

II. Das Radfahren ist in der Zeit von 8 Uhr früh bis 9 Uhr abends untersagt:

1. In der Inneren Stadt (1. Bezirk): In der Schottengasse von der Helfersdorferstrasse bis zur Freiong, in der Herrngasse, in der Strauchgasse, in der Schauflergasse, auf dem Michaelerplatze, in der Reitschulgasse, in der Augustinerstrasse, in der Naglergasse, in der Bognergasse, in den Tuchlauben, auf dem Kohlmarkte, auf dem Graben, dem Stock-im-Eisenplatze und dem Stefansplatze, in der Stallburggasse, in der Plankengasse, in der Wipplingerstrasse in der Strecke zwischen der Renngasse und dem hohen Markte, auf dem hohen Markte selbst, auf dem Lichtensteg, auf dem Bauernmarkte, in der Milchgasse und Freisingergasse, in der Rothenthurmstrasse, in der Wollzeile in der Strecke von der Rothenthurmstrasse bis zur Dominicanerbastei und in der Kärntnerstrasse in der Strecke vom Stefansplatze bis zur Wallfischgasse.

2. In der Leopoldstadt (2. Bezirk) a) in der Taborstrasse in der Strecke von der Oberen Augartenstrasse bis zur Grossen Stadtgutgasse, b) auf dem Praterstern c) auf dem Treppelwege längs des linken Ufers des Donaucanales.

3. Auf der Wieden (4. Bezirk) in der Wiedener Hauptstrasse von der Elisabethbrücke bis zur Schleifmühlgasse.

4. In der Josefstadt (8. Bezirk) auf der Alserstrasse.

5. In Hietzing (13. Bezirk) a) auf der Schönbrunner Schlossbrücke, b) über das am linken Wienufer gelegene Rondeau vor derselben, dann c) vor dem Haupteingange in das Schönbrunner Schloss in der Länge des Gitters des grossen Schlossplatzes.

An Sonn- und Feiertagen gelten die in diesem Artikel (II) enthaltenen Fahrbeschränkungen nur für die Zeit von 8 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der unter 2 b) (Praterstern) und 5 (Brücke, Rondeau und Haupteingang vor dem Schönbrunner Schlosse) angeführten Plätze, für welche die Fahrbeschränkung auch an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 Uhr früh bis 9 Uhr abends aufrecht bleibt.

III. Bezüglich des Radfahrverkehrs im k. k. Prater hat das hohe k. u. k. Obersthofmeisteramt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, dass die Radfahrer die eigens für dieselben angelegten Wege, sowie sämtliche im k. k. Prater befindlichen Fahrstrassen, mit Ausnahme der Hauptallee und der zwischen dieser und der Laufbergerstrasse gelegenen Abzweigung der Gürtelstrasse benützen dürfen.

Ausserdem wurde das Fahren mit Fahrrädern noch gestattet auf: 1. dem unregulirten, zwischen der Seilerwerkstätte und dem Donaucanale gelegenen Wege von dem Ende der Schüttelstrasse (Waldmüllergasse) abwärts bis zur Schlachthausbrücke, 2. dem unregulirten Verbindungswege zwischen der Aspern- und Stemmerallee längs der sogenannten Seeschlucht, 3. dem unregulirten Wege über den Ameisbügel, welcher sich in der Stemmerallee bis zum Lusthause fortsetzt, und 4. dem in der Verlängerung der Achse der Sofienbrücke von der Gürtelstrasse bis zur Rotunde führenden Wege. Nach eingetretener Dunkelheit dürfen jedoch die unbeleuchteten Strassen und Wege des k. k. Praters nicht befahren werden. Ausserdem ist das Radfahren im sogenannten Volksprater, das ist in dem zwischen der Ausstellungsstrasse, der kleinen Abfahrtsstrasse, der Lagerhausstrasse, der Eszterhazystrasse und der Hauptallee gelegenen Theile des k. k. Praters in der Zeit vom 1. April bis 1. October von 2 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts untersagt. Die Hauptallee darf nur an vier Stellen, und zwar nächst dem 1. Kaffeehause, bei der Kaiserallee (Rotunde), ferner nächst dem ersten Rondeau in der Richtung von und zur Kriean und bei der Einmündung der alten Lusthausstrasse und zwar nur mittels Schiebens des Rades übersetzt werden. Ausserdem ist das Rad noch auf nachstehenden Strecken zu schieben: 1. Bei dem 1. Kaffeehause von der Hauptallee bis zur Ausfahrt von der Praterhütte Nr. 6 (Brauner Hirsch), 2. auf dem Wege von der Sofienbrücke zur Rotunde von der Spenadlwiese bis zum Plateau vor dem Südportale der Rotunde, und 3. über dem Gehweg unter dem, über die Hauptallee führenden Viaducte der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft.

In allen übrigen Theilen des Praters (Gehwege, Reitwege, Wiesen und Auen) ist das Radfahren verboten.

IV. Die Radfahrer sind den bestehenden Vorschriften für das leichte Fuhrwerk unterworfen und haben den diesfälligen Anordnungen der Sicherheitsorgane jederzeit unweigerlich Folge zu leisten.

V. Die Polizeidirection behält sich vor, bei besonderen Anlässen die nothwendigen Beschränkungen hinsichtlich des Verkehrs mit Fahrrädern eintreten zu lassen.

VI. Uebertretungen der erlassenen Fahrverbote und Fahrbeschränkungen werden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

VII. Diese Kundmachung tritt mit dem 1. Mai 1897 in Kraft.